

# **Zweite Satzung zur Änderung der Verfassung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg**

Vom 28. August 2025

Bekanntmachung im NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. 45

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 28. August 2025

Aufgrund § 7 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2025 (GVOBl. Schl. H., 2025/26, S. 45), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 9. Juli 2025 unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Hochschulrates vom 7. Juli 2025 und nach Genehmigung des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vom 28. August 2025 die folgende Satzung erlassen.

## **Artikel 1**

### **Änderung der Verfassung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg**

Die Verfassung der Europa-Universität Flensburg vom 9. August 2022 (NBI. MBWFK Schl.-H., S. 57), geändert durch Satzung vom 31. Januar 2024 (NBI. MBWFK Schl.-H., S. 2, ber. S. 12), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Bei § 7 wird das Wort „Wahlen“ durch die Worte „Geschäftsordnungen der Organe und Gremien“ ersetzt.
  - b) Die §§ 32 und 33 werden gestrichen.
  - c) Die §§ 34 und 35 werden die neuen §§ 32 und 33.
2. § 4 erhält folgende Fassung:
  - „(1) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger der EUF sowie die daraus entstehenden Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 13 und 14 HSG.
  - (2) Mitglieder der EUF können auch Angehörige einer außeruniversitären Forschungseinrichtung sein, wenn
    1. die außeruniversitäre Forschungseinrichtung von Bund und Land gefördert wird,
    2. eine Kooperationsvereinbarung zwischen der EUF und der außeruniversitären Forschungseinrichtung in diesem Zusammenhang besteht,
    3. eine gemeinsame Berufung durchgeführt wurde und
    4. dauerhaft dienstliche Aufgaben an der EUF wahrnehmen, zum Beispiel in Form einer Lehrtätigkeit im Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden.

Die Mitgliedschaft nach Satz 1 wird auf Antrag der berufenen Person durch das Präsidium im Einzelfall festgestellt. Die Mitgliedschaft besteht nach Feststellung in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1

HSG. Sie besteht nur für die Dauer der Beschäftigung an der außeruniversitären Forschungseinrichtung, mit der die gemeinsame Berufung durchgeführt wurde und endet mit dem Ende der Beschäftigung automatisch, sofern kein anderer Grund für die Mitgliedschaft besteht. Sie kann vom Präsidium für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Lehrverpflichtung nach Satz 1 Nummer 4 nicht erfüllt wird.

(3) Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren sind den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gleichgestellt; ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht nicht zu.“

3. § 5 Absatz 5 bis 7 werden gestrichen.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 7 Geschäftsordnungen der Organe und Gremien“.

b) § 7 erhält folgende Fassung:

„Auf die Arbeit in Organen, beratenden Gremien, Ausschüssen und Kommissionen mit besonderen Aufgaben finden die Regelungen der Geschäftsordnung des Senates entsprechende Anwendung, sofern das Organ oder Gremium keine eigene Geschäftsordnung beschließt, die, je nach Zuständigkeit, vom Senat oder dem jeweiligen Fakultätsrat zu genehmigen ist.“

5. § 12 erhält folgende Fassung:

„Der Senat der Europa-Universität Flensburg bildet die in § 21 Absatz 2 HSG vorgesehenen beratenden Ausschüsse. Über die Einsetzung weiterer Ausschüsse entscheidet der Senat mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Für die Arbeit der Senatsausschüsse gilt die Geschäftsordnung des Senates entsprechend. Das Nähere regelt die Satzung der Europa-Universität Flensburg für die Ausschüsse des Senates in ihrer jeweils geltenden Fassung.“

6. § 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Fakultäten gliedern sich in Institute. Der Senat beschließt die Einrichtung, Änderung und Auflösung eines Institutes nach Anhörung der Fakultät.“

7. Die §§ 32 und 33 werden gestrichen.

8. Die §§ 34 und 35 werden die neuen §§ 32 und 33.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 28. August 2025

Prof. Dr. Christiane Hipp  
Präsidentin der Europa-Universität Flensburg